

STIFTUNGSREGLEMENT

A. Präambel

Art. 1 **Präambel**

Unter dem Namen „Stiftung Succursus“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Dieser Stiftung und somit auch diesem Stiftungsreglement liegt die Stiftungsurkunde vom 3. Oktober 2006 mit Änderungen vom 14. Februar 2018 zugrunde.

Dieses Stiftungsreglement regelt insbesondere die Aufgaben des Stiftungsrates und seiner Mitglieder und das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und den Fondsleitungen.

B. Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Streitigkeiten

Art. 2 **Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

Die gesetzlichen Regelungen in Art. 80 ff. ZGB gehen allfällig widersprechenden Bestimmungen in jedem Fall vor.

Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde gehen im Zweifelsfalle den Bestimmungen des Stiftungsreglements vor.

Die Fondsreglemente und Anschlussverträge können für einzelne Fonds abweichende Sonderbestimmungen vorsehen. Diese dürfen aber die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und die Bestimmungen der Stiftungsurkunde nicht verletzen.

Art. 3 **Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Stiftungsrat und den Fondsleitungen versucht der Präsident des Stiftungsrates zu vermitteln. Gelingt dies nicht, ziehen die Parteien einen gemeinsam bestimmten Mediator oder unabhängigen Schiedsrichter bei.

Gerichtsstand ist St. Gallen.

C. Bestimmungen zum Stiftungsrat

Art. 4 **Stiftungsrat**

Der erste Stiftungsrat wird mit der Gründungsurkunde der Stiftung bestellt, welche auch den Präsidenten bestimmt.

Die weiteren Stiftungsräte werden vom Stiftungsrat selbst ernannt, wobei nur natürliche Personen in Frage kommen, welche die Kontinuität der Stiftung gewährleisten und die notwendigen Fähigkeiten mit sich bringen. Insbesondere kommen Persönlichkeiten in Frage, welche durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 5 **Konstituierung**

Nach der Gründung der Stiftung konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und bestimmt die besonderen Funktionen einzelner Stiftungsratsmitglieder. Insbesondere wählt der

Stiftungsrat einen neuen Präsidenten, wenn der bisherige zurücktritt oder abgewählt wird.

Als weiterer Funktionsträger ist ein Vizepräsident zu wählen, der den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

Der Sekretär der Stiftung ist für die Führung des Protokolls verantwortlich und zuständig für den Informationsfluss zwischen Stiftungsrat und Fondsleitung.

Art. 6 **Wahlverfahren und Transparenz**

Die Wahlen erfolgen in der Regel offen. Jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrates kann aber ohne Angabe von Gründen geheime Wahl verlangen.

Die Protokolle der Stiftungsratssitzungen sind stiftungsintern öffentlich. Sie sind insbesondere allen Mitgliedern der Fondsleitungen zugänglich.

Auf Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder können einzelne Traktanden der Geheimhaltung unterstellt werden, soweit sie Belange betreffen, die die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen tangieren oder elementare Interessen der Stiftung betreffen (so insbesondere Personalfragen und Sachfragen, die intern oder extern streitig sind). Diese Traktanden werden in separaten Protokollen festgehalten, welche nur dem Stiftungsrat zugänglich sind.

Art. 7 **Aufgaben einzelner Stiftungsratsmitglieder**

Der Präsident lädt zu den Stiftungsratssitzungen ein und leitet diese. Zusammen mit den anderen Stiftungsratsmitgliedern vertritt er die Stiftung in der Öffentlichkeit. Die Geschäftsführung der Stiftung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates unterliegen seiner Führung. Er kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit. Ist der Präsident verhindert, übernimmt er dessen Funktion.

Der Sekretär ist für die Führung der Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates verantwortlich und macht die Protokolle den Fondsleitungen zugänglich. Der Sekretär führt die Pendenzenliste des Stiftungsrates.

Art. 8 **Sitzungen**

In der Regel finden mindestens vier Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen. Überdies werden weitere Sitzungen nach Bedarf vom Präsidenten einberufen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 5-tägiger Frist die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrats ausdrücklich zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse sind nicht möglich, wo ein qualifiziertes Mehr verlangt ist.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung (inklusive E-Mail, Telefax) den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis gebracht wurden, kann ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kein Beschluss gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 9 **Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 **Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden, sofern in der Stiftungsurkunde und den anderen Bestimmungen dieses Reglements nicht ausdrücklich anders geregelt, mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrates:

- Wahl und Wiederwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- Sitzverlegung der Stiftung;
- Änderung der Stiftungsurkunde;
- Auflösung der Stiftung.

Nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Stiftungsräte mit unbeschränkter Amtsdauer gewählt werden.

Art. 11 **Ausstand**

Bei möglichen Interessenskollisionen tritt das betroffene Mitglied des Stiftungsrats von sich aus in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht jedoch beim entsprechenden Beschluss.

Legt ein Stiftungsratsmitglied eine ihm bekannte Interessenskollision nicht von sich aus offen, so ist der in Frage stehende Entscheid ungültig und neu zu traktandieren.

D. Verhältnis zwischen Stiftung und Fonds

Art. 12 Fondsgründung

Die Gründung der einzelnen Fonds erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen zur Gründung einer Stiftung. Die besonderen Beziehungen zwischen dem Fonds und der Stiftung werden durch den Anschlussvertrag und ein allfälliges Fondsreglement geregelt.

Ein Vertreter des Stiftungsrats arbeitet bei der Fondsgründung mit dem Mitstifter zusammen und berät diesen bei der Ausarbeitung des Fondsreglements.

Der Zweck des Fonds ist bei der Fondsgründung detailliert zu bestimmen und durch den Stiftungsrat, die Aufsichtsbehörde und die Steuerverwaltung zu genehmigen. Bei Errichtung eines Fonds durch letztwillige Verfügung kann der Stiftungsrat die Formulierung des Fondszweckes anpassen, falls dies erforderlich ist, um die Qualifikation der Gemeinnützigkeit zu erreichen.

Bei der Errichtung eines Fonds durch Verfügung von Todes wegen werden die in dieser Verfügung nicht geregelten organisatorischen Fragen durch den Stiftungsrat beschlossen.

Art. 13 Rechte des Fondsgründers und Mitstifters

Der einen Fonds gründende Mitstifter hat folgende unentziehbare Rechte:

- Das Recht, dem Fonds den Namen zu geben;
- Das Recht, bis zu seinem Tode die Mitglieder der Fondsleitung zu bestimmen – ausser des von der Sammelstiftung entsandten Mitgliedes;
- Das Recht, selbst als Fondsleiter zu wirken;
- Das Recht, den Fondszweck im Rahmen der Gemeinnützigkeit abzuändern, soweit dies nach Massgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Bei Errichtung des Fonds zur Verfügung von Todes wegen hat der Mitstifter und Fondsgründer insbesondere auch das Recht, nebst Namen und Zweck des Fonds die erste Fondsleitung zu bestimmen.

Ausgeschlossen sind in jedem Fall der Rückfall von Fondsvermögen an den Mitstifter und jegliche Ausschüttungen an den Mitstifter oder ihm nahe stehende Personen.

Art. 14 **Tätigkeit der Fondsleitung**

Soweit die Fondsleitung über die Art ihrer Geschäftsführung kein eigenes Reglement besitzt, gilt Folgendes:

- Die Fondsleitung tritt nach Bedarf auf Einladung ihres Präsidenten zusammen. Sie kann auch durch den Präsidenten des Stiftungsrates einberufen werden.
- Über die Sitzungen der Fondsleitung sind Protokolle zu führen, die dem Stiftungsrat zugesandt werden.
- Über die Mittelvergabe sind begründete Beschlüsse zu fassen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Die Erreichung der Projektzwecke ist durch die Fondsleitung zu kontrollieren.
- Im Übrigen sind die für den Stiftungsrat geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Soweit ein Fonds sein Vermögen selbständig anlegt, ist er für sämtliche im Zusammenhang mit der Anlage stehenden Aufgaben und Befugnisse verantwortlich.

Art. 15 **Beschlüsse über Ausschüttungen und Projekte**

Die Fondsleitung reicht ihre Beschlüsse über Ausschüttungen und zu fördernde Projekte jeweils spätestens bis zum Quartalsende dem Stiftungsrat zur Überprüfung ein. Diese

Beschlüsse haben eine schriftliche Kurzbegründung zu enthalten sowie eine genaue Auflistung der genehmigten Geldmittel.

Der Stiftungsrat behandelt diese Anträge und Beschlüsse in der Regel innert eines Monats nach Quartalende. Dabei überprüft er lediglich, ob die Beschlüsse dem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck des Fonds entsprechen, die Voraussetzungen der stiftungsrechtlichen Steuerbefreiung erfüllen und die Grundsätze einer geordneten Stiftungsführung (wegleitend sind die Bestimmungen des Swiss Foundation Code) waren.

Art. 16 **Entschädigung**

Sofern im Fondsreglement nicht etwas anderes vorgesehen ist, gilt bezüglich der Tätigkeit der Mitglieder der Fondsverwaltungen Folgendes:

- a) Die Mitstifter erbringen ihre Arbeiten für den jeweiligen Fonds unentgeltlich (vorbehältlich lit. d);
- b) Die Mitglieder der Fondsleitung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.
- c) Darüber hinausgehende Arbeiten der Fondsleitungsmitglieder werden nach individueller vorgängiger Absprache entschädigt, wobei mittlere, ortsübliche Tarife anzuwenden sind.
- d) Effektive Spesen können in jedem Fall vergütet werden.

E. Finanzielle Bestimmungen

Art. 17 **Vermögensverwaltung und Verwendung des Ertrages**

Der Stiftungsrat verwaltet und bewirtschaftet das Stiftungsvermögen als Ganzes. Vorbehalten ist das Vermögen von Fonds, welche ihr Vermögen gemäss Anschlussvertrag selbständig verwalten.

Für die einzelnen Fonds werden auf der Aktivseite der Bilanz keine separaten Vermögensrechnungen geführt. Auf der Passivseite der Bilanz wird jedoch das Vermögen jedes Fonds separat ausgewiesen.

Die einzelnen Fonds erhalten vom Stiftungsrat jährlich eine detaillierte Abrechnung über die Entwicklung ihres Vermögens, über die von ihnen beschlossene Mittelverwendung und über die auf sie entfallenden Kosten.

Der Nettoüberschuss der Vermögenserträge (unter Berücksichtigung der Kapitalgewinne und Kapitalverluste der gemeinschaftlich angelegten Vermögenswerte) wird zunächst zur Deckung der bei der Stiftung anfallenden allgemeinen Kosten verwendet. Weiter wird der Überschuss für die Bedürfnisse der Gesamtstiftung und für die allfällige Bildung von Wertschwankungsreserven verwendet. Über die anteilmässige Höhe dieses Betrages entscheidet alljährlich der Stiftungsrat unter Abwägung der Interessen der Gesamtstiftung und der Fonds. Die darüber hinausgehenden Überschüsse werden den verschiedenen Fonds zugewiesen, in der Regel nach Massgabe ihres Fondsvermögens.

Falls die Verluste des gemeinsam verwalteten Vermögens durch das neben der Fondsvermögen bestehende Stiftungskapital nicht mehr gedeckt wird, so können diese Verluste im Sinne eines Sanierungsbeitrages den Fonds mit gemeinschaftlicher Vermögensverwaltung anteilmässig belastet werden.

Art. 18 **Allgemeine Kosten und Fondskosten**

Die allgemeinen Kosten der Stiftung (insbesondere die Verwaltungskosten) werden vorab aus den Vermögenserträgen gedeckt. Spezielle Verwaltungskosten der einzelnen

Fonds, insbesondere die Kosten der Evaluation und Durchführung einzelner Fondsprojekte, sind dem jeweiligen Fonds zu belasten.

Art. 19 **Ausschüttung**

Die einzelnen Fondsleitungen können ihren Anteil am Vermögensertrag unter Einhaltung ihres Fondszwecks entweder ausschütten oder zur Vergrößerung des Fondsvermögens verwenden.

Die Fondsleitungen prüfen im Interesse einer zweckmässigen Verwendung ihrer Mittel die bei ihnen eingereichten Gesuche nach einheitlichen Kriterien. Die Ablehnung von nicht genehmigten Projekten ist in der Regel nicht zu begründen. Die Begründung für die Genehmigung einzelner Projekte und Ausschüttungen bleibt stiftungsintern und vertraulich.

Solange in den Fondsreglementen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können die Fondsleitungen nicht nur die Erträge, sondern auch die Substanz der Fonds für den Fondszweck verwenden.

F. Weitere Bestimmungen

Art. 20 **Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes und der Erlass zusätzlicher Reglemente durch den Stiftungsrat – beispielsweise über die Vermögensverwaltung und über die Evaluation und Durchführung von Förderprojekten – bleiben vorbehalten. Reglementsänderungen und zusätzliche Reglemente werden allen Fondsleitungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Dieses Stiftungsreglement datiert vom 3. Oktober 2006 und ist mit Änderungen im Sinne der Neuschrift vom 14. Februar 2018 angepasst.

Dr. Felix Schmid, RA

Martin V. Würmli, lic. iur. HSG

Kurt Bischof